

## **Stellungnahme des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten der von Aktionären einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung am 7. Dezember 2018**

Zu den Tagesordnungspunkten der außerordentlichen Hauptversammlung der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG vom 7. Dezember 2018 gibt der Vorstand der Gesellschaft folgende Stellungnahme ab, zu der er sich im Vorfeld mit dem gerichtlich bestellten Sachwalter der Gesellschaft, Dr. Christian Gerloff, abgestimmt hat:

### **Vorbemerkung**

Die Aktionärin MCGM GmbH und ihre Mitstreiter erwecken in der Tagesordnung und in ihren weiteren Äußerungen den Eindruck, als handle es sich bei der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG (nachfolgend: „SKW“ oder „SKW Holding“) um eine „normale“ börsennotierte Gesellschaft, die sich der Aufgabe einer finanziellen Sanierung zu stellen habe.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär darf jedoch folgende Fakten nicht ignorieren:

- Die Gesellschaft befindet sich wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit in einem rechtskräftig eröffneten Insolvenzverfahren.
- In jedem Insolvenzverfahren, auch einer Insolvenz in Eigenverwaltung, gilt das Primat der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung. Dieses hat nach dem Gesetz Vorrang vor Eigentümerinteressen.
- Der Vorstand hat in Abstimmung mit dem gerichtlich bestellten Sachwalter einen Insolvenzplan bei Gericht eingereicht, der die finanzielle Sanierung und Fortführung der Gesellschaft vorsieht. Dieser Plan wurde von den Gläubigern mit den notwendigen Mehrheiten angenommen, die fehlende Zustimmung der Aktionäre zu dem Insolvenzplan wurde ersetzt und das Gericht hat den Insolvenzplan am 14. August 2018 bestätigt.
- Die SKW Holding hat aufgelaufene finanzielle Verpflichtungen in Höhe von nominal 71,4 Mio. Euro gegenüber dem US-Investor Speyside Equity Industrial Europe Luxembourg S.à.r.l. Diese Forderungen sind seit Insolvenzeröffnung fällig. Aber auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens wäre die Fälligkeit zum 1. Februar 2018 eingetreten. Allein das

laufende Insolvenzverfahren und die im Insolvenzplan aufgezeigte Lösung zur finanziellen Sanierung schützen die Gesellschaft vor der Durchsetzung dieser Forderungen. Die SKW Holding ist weiterhin nicht in der Lage, diese Forderungen zu begleichen. Um die Insolvenzgründe zu beseitigen, müssten darüber hinaus auch alle anderen Verbindlichkeiten sowie die Kosten des Insolvenzverfahrens vollständig ausgeglichen werden. Somit müssten liquide Mittel von 78 bis 80 Millionen Euro zur Verfügung stehen, was aus Sicht von Vorstand und Sachwalter illusorisch ist.

- Die vorgeschlagene Kapitalerhöhung ist daher weder geeignet, die Insolvenzgründe zu beseitigen noch die Gesellschaft finanziell zu sanieren. Letztlich ist eine Platzierung der Kapitalerhöhung am Kapitalmarkt aus wirtschaftlicher Sicht gänzlich unrealistisch.

**Diese Fakten vorausgeschickt, nimmt der Vorstand der Gesellschaft zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung wie folgt Stellung, und zwar zunächst zu den beiden Punkten, die für die notwendige Sanierung am relevantesten sind:**

***Tagesordnungspunkt 5: „Beschlussfassung über den Vertrauensentzug gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Kay Michel“***

Die MCGM GmbH und ihr geschäftsführender Gesellschafter Dr. Marx, der zugleich Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft ist, streben mit diesem Tagesordnungspunkt an, eine Grundlage für die Abberufung des Vorstands zu schaffen. Dies hat der neu besetzte Aufsichtsrat unter Vorsitz von Dr. Marx bereits im Mai 2018 erfolglos versucht. Ebenso erfolglos blieb damit der Versuch von Dr. Marx, sich im Mai 2018 selbst zum Vorstandsmitglied zu bestellen. Der Sachwalter hatte die gemäß § 276a InsO für die Abberufung bzw. Bestellung erforderliche Zustimmung verweigert. Auf Basis der derzeit bekannten Tatsachen ist davon auszugehen, dass der Sachwalter einer erneuten Abberufung des Vorstands ebenfalls die Zustimmung verweigern würde.

Die von den einberufenden Aktionären angeführten Gründe für einen Vertrauensentzug gegenüber dem Vorstand sind aus der Luft gegriffen. In der Begründung des Sonderprüfungsverlangens wird unterstellt, dass der Vorstand der SKW Holding Maßnahmen ergriffen und Handlungen veranlasst habe, die geeignet seien, bestimmte Interessenten in dem Investorenprozess des Jahres 2017 zu behindern oder ohne sachlichen Grund auszuschließen. Diese Unterstellungen sind haltlos und mit nichts zu belegen.

Der Vorstand, die Mitarbeiter der SKW und der Refinanzierungsausschuss des Aufsichtsrats hatten sich seit Beginn des Jahres 2016 bemüht, mit den die SKW seinerzeit finanzierenden Konsortialbanken die Verlängerung des Konsortialkredits über das Rückzahlungsdatum 31. Januar 2018 hinaus zu erreichen. Die Banken hatten anfangs die grundsätzliche Bereitschaft, dies zu tun. Aufgrund der Auswirkungen der weltweiten Stahlkrise wurde im vierten Quartal

2016 jedoch deutlich, dass die operativen Fortschritte und eine bloße Verlängerung des Konsortialkredits nicht für eine nachhaltige Sanierung ausreichen würden, sondern dass es dafür zu einer substanziellen Entschuldung und Rekapitalisierung der SKW kommen müsse. Daraufhin hat der Vorstand im Rahmen eines „Plan B“ ein Konzept zur finanziellen Sanierung erarbeitet, das die damalige Insolvenzgefahr abwenden konnte und nach komplexen Verhandlungen von den kreditgebenden Banken akzeptiert wurde. Ein wichtiger Teil dieses Konzepts war der im Januar 2017 gestartete Investorenprozess.

Die SKW hat in Abstimmung mit den Konsortialbanken und mit Unterstützung der Investmentbank Macquarie einen ergebnisoffenen und transparenten Investorenprozess durchgeführt. In diesem Prozess wurden alle Konzepte und Angebote der Interessenten eingehend geprüft und bewertet. Dieser Prozess war zunächst darauf gerichtet, Investoren für eine Barkapitalerhöhung zu finden. Die MCGM GmbH unter Führung von Dr. Marx hat sich an diesem Prozess beteiligt, aber zu keinem Zeitpunkt ein tragfähiges und nachweislich durchfinanziertes Angebot vorlegen können. Die Vorstellungen der MCGM GmbH haben die finanzierenden Konsortialbanken nicht überzeugt. Da die Banken insgesamt Kreditforderungen von rund 76 Mio. Euro gegenüber dem SKW-Konzern hielten und schon zu Beginn des Investorenprozesses von der Notwendigkeit eines teilweisen Forderungsverzichts ausgehen mussten, spielten sie in diesem Prozess die entscheidende Rolle. Darüber hinaus konnte die MCGM mit ihrem Angebot auch den dafür zuständigen Refinanzierungsausschuss des Aufsichtsrates der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, vor allem mangels der geforderten Finanzierungsbestätigungen, nicht überzeugen.

Der Investorenprozess zeigte zudem, dass die finanzielle Sanierung der SKW nur durch eine Barkapitalerhöhung alleine nicht zu schaffen sein würde. Wie schon im „Plan B“ erwartet, würde auch die Restrukturierung der Passivseite der Bilanz mit einschneidenden Kapitalmaßnahmen notwendig sein.

Die Konsortialbanken haben letztlich entschieden, ihre Kreditforderungen mit einem signifikanten Abschlag an Speyside Equity zu verkaufen. Die Banken, denen wirtschaftlich rationale Entscheidungskriterien unterstellt werden können, befanden das Angebot von Speyside Equity als attraktiver und belastbarer als die Konzepte der anderen Interessenten, einschließlich des Angebots der MCGM GmbH. Die Gesellschaft hat dem Verkauf zugestimmt. Dies geschah zum einen, weil bei einer Ablehnung die Fälligestellung der Forderungen und damit ein Regelinsolvenzverfahren unvermeidbar gewesen wären. Ziel des Vorstands war es aber gerade, eine Insolvenz zu verhindern und die finanzielle Sanierung durch eine freiwillige und außergerichtliche Übereinkunft aller Beteiligten zu schaffen. Zum anderen erfolgte die Zustimmung der Gesellschaft zum Forderungsverkauf, weil mit Speyside Equity im Kontext einer separaten Sacheinlagevereinbarung die Einbringung einer Forderung in Höhe von 35 Millionen Euro und damit eine Entschuldung der SKW Holding um diesen Betrag vereinbart werden konnte, der das Eigenkapital der SKW Holding wieder auf eine gesunde Basis gestellt hätte. Diese nachhaltige finanzielle Sanierung war neben der Eröffnung strategischer Potenziale

durch eine Beteiligungsgesellschaft von Speyside Equity der zentrale Faktor, der die Gesellschaft für das Speyside-Konzept überzeugt hat. Es sei nochmals betont, dass die Alternativoption die Regelinsolvenz gewesen wäre.

Vorstand und Aufsichtsrat schlugen der für den 10. Oktober 2017 geplanten Hauptversammlung ein Konzept vor, dass die erwähnte Umwandlung eines Teils der Kreditforderungen in Eigenkapital im Zusammenhang mit einem Kapitalschnitt vorsah. Trotz der wirtschaftlichen Wertlosigkeit ihrer Aktien – das Eigenkapital sowohl der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG als auch der gesamten SKW-Gruppe war bereits seit geraumer Zeit aufgezehrt – hätten die Bestandsaktionäre einen Anteil von 5% am Grundkapital der sanierten Gesellschaft behalten. Diese Beteiligung war nicht wirtschaftlich zu begründen, sondern war das Ergebnis der oben dargestellten Verhandlungen mit Speyside als potenziellem neuen Großgläubiger.

Leider wurde dieses Rettungskonzept der Gesellschaft von einer Gruppe von Aktionären, angeführt von der MCGM GmbH, blockiert, ohne selbst ein Alternativkonzept präsentieren zu können. Erst diese Obstruktion machte den Antrag auf Insolvenz der SKW Holding unvermeidlich, nachdem über fast zwei Jahre die insolvenzrechtliche Überschuldung der SKW Holding vom Vorstand durch eine positive Fortführungsprognose in einem sehr schwierigen operativen Umfeld vermieden werden konnte. Das Insolvenzgericht stimmte dem Antrag des Vorstands auf Eigenverwaltung zu. Der Vorstand hat schon im vorläufigen Insolvenzverfahren einen Insolvenzplan erarbeitet und bei Gericht eingereicht. Das Insolvenzplanverfahren ist neben der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung auf die Fortführung des Geschäftsbetriebs und den Erhalt des Unternehmens ausgerichtet.

Zusammenfassend sei nochmals betont, dass kein Interessent im Investorenprozess der SKW behindert oder gar ignoriert worden ist. Die Aktionärin MCGM hat bis zum heutigen Tage nicht einmal im Ansatz Hinweise vorlegen können, die diese Behauptung stützen würden. Offenbar versucht Dr. Marx dieser rufschädigenden und ehrenrührigen Behauptung durch das ständige Wiederholen in der Öffentlichkeit einen „faktischen Gehalt“ zu geben.

***Tagesordnungspunkt 6: „Beschlussfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre sowie damit verbundene Satzungsänderung“***

Die einberufenden Aktionäre schlagen eine Barkapitalerhöhung vor, geben aber keine Begründung dafür oder ordnen diese Maßnahme in ein Gesamtkonzept ein. Dies verwundert nicht, denn die vorgesehene Kapitalerhöhung ist nicht geeignet, die Gesellschaft finanziell zu sanieren oder die Insolvenzgründe zu beseitigen. Überhaupt haben die einberufenden Aktionäre bisher – trotz vielfacher Aufforderung – kein realistisches und belastbares Konzept zur Sanierung der Gesellschaft vorgelegt. Der Vorstand hat diesen Sachverhalt schon auf der letzten Hauptversammlung eingehend erläutert.

Mit einer Barkapitalerhöhung um bis zu 13,09 Millionen Euro (dieser Betrag ergäbe sich, falls die Maßnahme wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde) würde es bei weitem nicht möglich sein, ausreichende finanzielle Mittel für die Gesellschaft einzunehmen, um die Insolvenzgründe der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit (nachhaltig) zu beseitigen. Die Gesellschaft weist zum letzten Bilanzstichtag einen Bilanzverlust von 81,39 Millionen Euro aus und einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 21,84 Millionen Euro. Allein um das Eigenkapital rechnerisch auf „Null“ zu stellen, wäre also ein Mittelzufluss von knapp 22 Millionen Euro erforderlich. Um das Grundkapital mit der Kapitalerhöhung nominal wieder herzustellen und damit die bilanzielle Überschuldung zu überwinden, wäre sogar ein Mittelzufluss von mehr als 40 Millionen Euro erforderlich.

Selbst wenn es gelänge, die bilanzielle Überschuldung und den Insolvenzgrund der Überschuldung zu beseitigen, wäre damit die Rückzahlung der dann fälligen Kreditverbindlichkeiten gegenüber dem Investor Speyside von mehr als 71 Millionen Euro alles andere als gesichert. Offenbar vertrauen die MCGM GmbH und die mit ihr verbundenen Aktionäre einfach darauf, dass die Zahlung dieser fälligen und erstrangig besicherten Forderungen auch ohne Umsetzung des Insolvenzplans nicht gefordert werden wird. Hierfür gibt es jedoch keine Grundlage.

Der für die SKW erforderliche Mittelzufluss ist nach Überzeugung des Vorstands der Gesellschaft durch eine Kapitalerhöhung nicht erzielbar, sofern man realistische Maßstäbe anlegt: Der Börsenkurs der SKW-Aktie, der bei der Festsetzung des Ausgabebetrags für die neuen Aktien heranzuziehen ist, liegt derzeit weit unter dem Mindestausgabebetrag von 1,00 Euro je Aktie. Ebenfalls relevant ist der innere Wert des Unternehmens, der nach den Grundsätzen der Unternehmensbewertung ermittelt wird. Eine gutachtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 26. Februar 2018 zum Unternehmenswert der SKW zum Bewertungsstichtag 19. März 2018 zeigt einen negativen Unternehmenswert. Ebenfalls zu einem negativen Unternehmenswert kommt eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB vom 2. März 2018 zur Plausibilisierung des Unternehmenswerts zum Bewertungsstichtag 19. März 2018.

Die Ausgabe neuer Aktien aus einer Barkapitalerhöhung zu einem Ausgabepreis von deutlich mehr als 1,00 Euro ist folglich unwahrscheinlich. Aber auch bei einem Ausgabepreis von 1,00 Euro ist es unrealistisch, dass die Kapitalerhöhung in relevantem Umfang gezeichnet werden wird in Anbetracht eines Börsenkurses von 0,30 Euro je Aktie (Stand: 13. August 2018),

Die Erlöse aus der Ausgabe der Aktien können deshalb – selbst wenn die vorgeschlagene Barkapitalerhöhung beschlossen und in voller Höhe gezeichnet würde – nicht ausreichen, um die Insolvenz der Gesellschaft aufzuheben.

Eine andere Situation ergäbe sich nur dann, wenn der Bezugspreis deutlich höher als 1,00 Euro pro Aktie festgelegt würde und die MCGM GmbH und die mit ihr verbundenen Aktionäre bereit wären, eine verbindliche und unwiderrufliche Zeichnungsgarantie für die neuen Aktien abzugeben. Dies haben diese Aktionäre aber nicht getan. Schon vor diesem Hintergrund erachtet der Vorstand den Beschlussvorschlag für eine Kapitalerhöhung als völlig unverantwortlich. Er gleicht einem Sprung in eine Schlucht ohne jegliche Sicherung und ohne zu wissen, wie man den sicheren Aufprall verhindern will. Kein Aktionär sollte diesen Sprung wagen.

Die MCGM GmbH hat im Insolvenzverfahren eine in ihrem Auftrag gefertigte Stellungnahme des Hochschullehrers Prof. Dr. Dirk Hachmeister zum Unternehmenswert des Konzerns SKW Stahl-Metallurgie Holding AG mit Datum 19. Juli 2018 vorgelegt. Diese Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass der angemessene operative Gesamtunternehmenswert einschließlich Barwert der Steuervorteile 223,3 Millionen Euro betrage. Nach Abzug der Finanzverbindlichkeiten ergibt sich demnach ein Unternehmenswert der Eigentümer von 122,3 Millionen Euro. Legt man rein hypothetisch diese Werte zugrunde, ergäbe sich bei 6.544.930 Aktien der SKW ein anteiliger Unternehmenswert von 18,69 Euro je Aktie. Das ist das 62,1-fache des aktuellen Kurses (Stand: 13. August 2018). Der Vorstand wie auch alle involvierten Fachleute halten diesen angeblichen Unternehmenswert für absurd. Der vollkommen unrealistische Bewertungsansatz widerspricht nicht nur in eklatanter Weise den zuvor erwähnten gutachterlichen Stellungnahmen reputierter Fachleute. Auch die mit Unternehmensbewertungsfragen durchaus vertrauten kreditgebenden Banken der SKW hätten wohl kaum einen Verzicht beim Verkauf der Konsortialkredit-Forderungen akzeptiert, wenn das Eigenkapital noch „im Geld“ gewesen wäre. Ein solcher Sachverhalt wäre als schwerwiegende Pflichtverletzung der Kreditinstitute anzusehen und würde entsprechende rechtliche Folgen nach sich ziehen.

Konsequent und durchaus wünschenswert wäre es allerdings, wenn die MCGM GmbH und die mit ihr verbundenen Aktionäre dem Ergebnis des von ihnen in Auftrag gegebenen Gutachtens Taten folgen lassen würden und bereit wären, eine Kapitalerhöhung zu Konditionen zu zeichnen, die den von Prof. Dr. Dirk Hachmeister errechneten Unternehmenswert widerspiegeln. Derlei Absichten waren von den Aktionären bisher nicht zu vernehmen.

Vorsorglich weist der Vorstand die Aktionäre darauf hin, dass eine Kapitalerhöhung, welche die Insolvenzgründe nicht nachhaltig beseitigt, die Umsetzung der im gerichtlich bestätigten Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen mit einem Kapitalschnitt auf Null und anschließender Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre **NICHT** verhindern wird. Aktien, die im Rahmen einer etwaigen durch die Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung gezeichnet werden, würden mit der Umsetzung des Insolvenzplans ersatzlos untergehen. Ausgabebeträge und Agios für die neuen Aktien würden Teil der Insolvenzmasse; einen Rückerstattungsanspruch der Aktionäre gäbe es nicht. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass laut Insolvenzplan Kapitalerhöhungen, die vor der



rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans von der Hauptversammlung beschlossen werden und deren Durchführung noch nicht im Handelsregister eingetragen ist, mit Rechtskraft des Insolvenzplans aufgehoben werden.

Soweit durch die vorgeschlagene Kapitalerhöhung Kosten als Masseverbindlichkeiten ausgelöst werden, hat der Sachwalter bereits in dem registergerichtlichen Verfahren zur Einberufung der Hauptversammlung seine Zustimmung zur Begründung und Bedienung solcher Kosten vorsorglich verweigert und einer Kostentragung vorsorglich auch widersprochen.

### **Zu den Sonderprüfungsanträgen ist Folgendes festzustellen:**

Für alle Sonderprüfungsanträge gilt, dass die jeweils zugrundeliegenden Sachverhalte einen Bezug zur Insolvenzmasse aufweisen und die Prüfung der Sachverhalte daher allein dem Sachwalter obliegt. Nicht nur der Vorstand, sondern auch der Sachwalter hält die entsprechenden Tagesordnungspunkte daher für unzulässig und hat dies auch im registergerichtlichen Verfahren vorgetragen. Zudem hat der Sachwalter bereits die Zustimmung zur Kostenübernahme für etwaige durch die Hauptversammlung beschlossenen Sonderprüfungen verweigert und der Kostenübernahme durch die SKW vorsorglich auch widersprochen.

#### ***Tagesordnungspunkt 1: „Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers zu den Vorgängen des Investorenprozesses im Rahmen der finanziellen Restrukturierung der Gesellschaft“***

Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass Mitglieder des Refinanzierungsausschusses des Aufsichtsrats die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre nicht hinreichend vertreten haben. Der von der Gesellschaft durchgeführte Investorenprozess war ein ergebnisoffenes Verfahren, bei dem im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre das bestmögliche Ergebnis erzielt wurde. Die nach Abschluss des Investorenprozesses angestrebte Sachkapitalerhöhung mit Kapitalschnitt hätte die Insolvenz vermieden und den Bestandsaktionären eine Beteiligung an einer bilanziell sanierten SKW erhalten. Diese Lösung wurde von den einberufenden Aktionären verhindert. Die SKW musste daraufhin Insolvenz anmelden.

***Tagesordnungspunkt 2: „Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers zu den Vorgängen hinsichtlich der Vergütung des Vorstandsvorsitzenden“***

Der Aufsichtsrat hat bei der Festlegung der Vorstandsvergütung seinen Ermessensspielraum in jeder Hinsicht sachgerecht und pflichtgemäß ausgeübt. Die Vergütungsvereinbarungen (gerade auch die Festlegung der variablen Vergütung und deren Bezugsgröße) sind angemessen und stehen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben für die Bezüge von Vorstandsmitgliedern. Anhaltspunkte für pflichtwidriges Verhalten sind nicht ersichtlich.

Es sei darauf hingewiesen, dass Herr Dr. Marx, der geschäftsführende Gesellschafter der Aktionärin MCGM GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates der SKW war und ist. Sollte es Hinweise geben oder gegeben haben für eine nicht sachgerechte Vergütung des Vorstands, so hätte Herr Dr. Marx nach seinen gesetzlichen Pflichten unverzüglich gegen diesen Umstand vorgehen müssen. Das ist nicht geschehen.

***Tagesordnungspunkt 3: „Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers zu den Vorgängen hinsichtlich der Rolle des damaligen Aufsichtsrats im Zusammenhang mit den Themen der Vergleichsvereinbarung mit ehemaligen Mitgliedern des Vorstands“***

Der Vorstand hat die Tätigkeit des Aufsichtsrats im relevanten Zeitraum und für die relevanten Vorgänge eigenständig rechtlich prüfen lassen. Diese Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen bestehen.

***Tagesordnungspunkt 4: „Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers zu den Vorgängen hinsichtlich der Einhaltung der organschaftlichen Pflichten des Vorstands hinsichtlich der Veröffentlichung der Einigung der Konsortialbanken mit dem Finanzinvestor“***

Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen vom Vorstand und von den Mitgliedern des Refinanzierungsausschusses liegen nicht vor. In der Kapitalmarktkommunikation hat die Gesellschaft stets im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gehandelt. Insbesondere wurde in der Pressemitteilung und der Ad hoc-Mitteilung vom 20. Juli 2017 der damalige Stand der Verhandlungen zwischen den Kreditgebern und dem Investor Speyside Equity einerseits wie auch der Stand der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und Speyside Equity andererseits zutreffend mitgeteilt. Zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit der finanziellen Restrukturierung der Gesellschaft waren zu diesem Zeitpunkt noch offen und wurden intensiv verhandelt.



## **Zusammenfassend lässt sich festhalten:**

Weder die Hauptversammlung als solche noch die konkreten Beschlussvorlagen sind auch nur ansatzweise nachvollziehbar oder zielführend. Dies ist zum einen der Fall, weil das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung – wie eingangs dargestellt – nach der erfolgten Bestätigung des Insolvenzplans durch das Gericht bereits sehr weit fortgeschritten ist und zu der Sanierung der Gesellschaft durch den Insolvenzplan keine Alternative besteht. Zum anderen sind die von den einberufenden Aktionären auf die Tagesordnung gesetzten Beschlussvorlagen in keiner Weise geeignet, die Insolvenzgründe zu beseitigen und die dringend gebotene finanzielle Sanierung der SKW zu erreichen.

Vielmehr muss klar konstatiert werden, dass die MCGM GmbH und die mit ihr verbundenen Aktionäre offensichtlich einen auf die Zerstörung der Gesellschaft gerichteten Prozess in Gang bringen wollen. Denn eine Zerschlagung der SKW-Gruppe wäre im Falle einer Regelinsolvenz das mit Abstand wahrscheinlichste Szenario. Eine Regelinsolvenz würde für die Aktionäre gegenüber der jetzigen Situation keinerlei Vorteile bringen. Sie würden ihre Anteile im Zuge der Liquidation der Gesellschaft im Regelinsolvenzverfahren ebenfalls ohne Kompensation verlieren.

Das auf eine Zerschlagung der Gesellschaft gerichtete Vorgehen der von dem SKW-Aufsichtsrat Dr. Marx vertretenen MCGM GmbH und ihrer Mitstreiter ist verantwortungslos. Es behindert potenziell die überfällige Umsetzung des Insolvenzplans, die auch mit Blick auf die Fortführung der operativen Geschäfte der SKW in einem zunehmend schwierigen Marktumfeld dringend geboten ist.

Das Verhalten der einberufenden Aktionäre lässt nur den Schluss zu, dass bei ihnen nicht das Wohl der Gesellschaft im Vordergrund steht, sondern die Partikularinteressen einzelner Aktionäre, die sich offenbar in einem Regelinsolvenzverfahren wirtschaftliche Vorteile versprechen. Solche Vorteile gibt es jedoch nicht.

Der Vorstand wird diesem Verhalten weiterhin mit aller Konsequenz und mit allen gebotenen Mitteln entgegenzutreten.

Dr. Kay Michel

Vorstand der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

München, im November 2018